

Zusatzblatt Strom- und Netzprodukte

Besondere Bestimmungen

- Bei leer stehenden Objekten hat der Hauseigentümer/Vermieter für den Grundpreis, die Nutzung der Netzinfrastruktur, den Blindenergieüberbezug und für den allfälligen Stromverbrauch aufzukommen.
- Der Hauseigentümer/Vermieter muss die Vermietung der Liegenschaft mitteilen. Versäumt er dies, wird weiterhin an den Vermieter verrechnet.
- Das EWN ist berechtigt, den Strombezug in Kleinwohnungen und in Ferienwohnungen dem Hauseigentümer/Vermieter zu verrechnen.
- Wird während eines Monats kein Strom verbraucht, wird nur der Grundpreis verrechnet. Als Monat im Sinne dieser Preisstruktur gilt der Kalendermonat. Für die Verrechnung des Grundpreises wird der angebrochene Monat taggenau abgerechnet.
- Pro Kunde ist eine separate Messeinrichtung einzubauen. Sammelmessungen für verschiedene Kunden sind nicht gestattet.
- Falls der Strombezug oder die Nutzung der Netzinfrastruktur mit einer besonderen hoheitlichen Abgabe und/oder Steuer belastet wird, ist das EWN berechtigt, diese dem Kunden zu verrechnen.
- Preisanpassungen durch das EWN haben keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Folge.
- Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 40.00 pro Rechnung erhoben.

Blindenergie

Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf pro Abrechnungsperiode 40 Prozent des Bezugs von Wirkenergie (kWh) nicht übersteigen, was einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0.93 entspricht. Das EWN ist berechtigt, die bezogene Blindenergie zu messen. Ist der Bezug von Blindenergie höher als 40 Prozent der Wirkenergie, hat der Kunde auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen, andernfalls ist das EWN berechtigt, den Überbezug zu verrechnen. Der Blindenergie-Überbezug kostet 4.50 Rp./kVarh. Das EWN behält sich Anpassungen am Leistungsfaktor $\cos \phi$ vor.

Ersatzenergielieferungen

Falls die Energielieferung für Marktkunden durch den Drittlieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird, kommen die Preise für Ersatzenergielieferung für den Kunden zur Anwendung.

Diese Preise können jederzeit aufgrund der aktuellen Marktsituation ändern.

Die Abgabe erfolgt in Niederspannung (230/400V) oder in Mittelspannung (17/30 kV).

Tarif	Periode	Arbeitspreis (Rp./kWh)
Einheitspreis	01.01.–31.03.	9.00
Einheitspreis	01.04.–30.09.	7.00
Einheitspreis	01.10.–31.12.	9.00

Kostenpflichtige Zusatzleistungen

Überprüfung der Messeinrichtung:

Nach Aufwand (sofern die Messwerte innerhalb der Sollwerte sind und der Auftrag durch den Kunden oder dessen Vertretung erteilt wurde).

Installation der Messeinrichtung:

Nach Aufwand (sofern der Auftrag durch den Kunden oder dessen Vertretung erteilt wurde).

Mobilnetzablesung bei Lastgangmessung:

CHF 11.50/Mt. (ab 100'000 kWh, sofern für die Fernablesung keine bauseitige Kommunikationsleitung zur Verfügung steht, erfolgt die Ablesung über mobiles Internet LTE durch das EWN).

Temporäre Anschlüsse

Bei temporären Anschlüssen gelten die Konditionen des Basisprodukts in der Qualität EWNWasser (siehe Produkteblatt für Haushalte und kleine Gewerbe).